

pflichtigen durch die Vorstehenden der Einschätzungskommissionen zu eröffnen, den Vertretern des Staatshofes dagegen unmittelbar zuzufertigen.

Wird durch Beschluß des Bezirksauschusses die Erhöhung oder Ermäßigung eines Steuerfahes herbeigeführt, so hat das Landrathsamt überdies der Bezirkssteuereinnahme kurze Nachricht zu geben. Die desfalligen Notifikationen werden als Belege für die Zu- oder Abganglisten benutzt, während das Einschätzungsregister selbst unverändert bleibt. Die Feststellung des letzteren erleidet daher durch die Reklamationen und Berufungen keinen Aufschub.

§ 7.

Wenn zufolge § 25 Abf. 4 und § 26 Abf. 4 des Gesetzes vom 22. November 1876 das gesammte Einschätzungsverfahren einer Gemeinde für ungültig erklärt und eine neue Einschätzung unter Zuweisung eines Regierungskommissars angeordnet worden ist, so beginnt die vierwöchige Frist zu Einlegung der Reklamationen und Berufungen für die Steuerpflichtigen von Behändigung der neuen Steuerzettel, für den Regierungskommissar vom Abschlusse des neuen Einschätzungsregisters an zu laufen.

Eine gänzliche Vernichtung des anderweiten Einschätzungsverfahrens findet in keinem Falle statt.

§ 8.

Die Bezirkssteuereinnahme hat nach Eingang eines festgestellten Einschätzungsregisters mit thunlichster Beschleunigung das Heberregister aufzustellen und sodann das erstere unverzüglich an das Landrathsamt abzugeben. Die Ausfertigung der Steuerzettel hat mit Zugrundelegung des Heberregisters zu erfolgen.

Die Verbindlichkeit der Bezirkssteuereinnahme, bei ungerechtfertigter Abminderung eines Steuerfahes desfalligen Bericht an das Landrathsamt zu erstatten (§ 25 Abf. 4 des Gesetzes vom 13. April 1874), ist für die Folge in Wegfall gekommen. Gera, am 23. November 1876.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.